

Verwaltungsgericht Wiesbaden



B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsstreitverfahren

..... 2001 (Äthiopien)

gesetzlich vertreten durch

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns,

Große Friedberger Straße 16 - 20, 60313 Frankfurt am Main,

- 029/05-br -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

- 5155332-225 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Asylrechts (hier: Eilrechtsschutz)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vors. Richterin am VG Klingspor

als Einzelrichterin am 9. Juni 2005 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21.05.2005 (Az. 2 E 690/05.A) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2005 unter Nr. 4. verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die im Juli 2001 in Brüssel geborene Antragstellerin ist äthiopische Staatsangehörige amharischer Volkszugehörigkeit. Mit der Hauptsacheklage begehrt sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte sowie Abschiebeschutz, im vorliegenden Eilverfahren wendet sie sich gegen den Sofortvollzug der Abschiebungsandrohung.

Ausweislich der Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gilt der Asylantrag des Kindes mit dem 30.03.2005 als gestellt.

Bei ihrer Anhörung in der Außenstelle Gießen am 12.04.2004 gab die Mutter der Antragstellerin an, dass die Tochter am 26.07.2001 in Belgien (Anderlecht) geboren sei. Sie sei am 28.03.2005 gemeinsam mit ihrer Tochter von Belgien nach Deutschland gekommen. Den Vater des Kindes, einen Äthiopier, habe sie in Deutschland kennen gelernt und sei gemeinsam mit ihm nach Belgien, wo die Tochter geboren sei. Der Asylantrag des Kindesvaters in der Bundesrepublik Deutschland sei abgelehnt worden. Auch ihr Asylbegehren sei hier negativ beschieden worden und sie habe jetzt einen Folgeantrag gestellt. Auch in Belgien habe sie einen Asylantrag gestellt, der

abgelehnt worden sei. Für das Kind sei dort kein Asylantrag gestellt worden. Sie habe Belgien wegen der Probleme mit dem Vater des Kindes verlassen, der Alkohol getrunken habe und gewalttätig geworden sei. In Äthiopien habe sie keinerlei Verwandte und sei nicht in der Lage, für sich und das Kind zu sorgen.

Mit Schriftsatz vom 06.05.2005 wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass der minderjährigen Antragstellerin im Falle einer Rückkehr die Genitalbeschneidung drohe. Die Mutter habe sich bei der Anhörung nicht getraut, diesen Umstand zu äußern. Die Beschneidung sei nach wie vor ständige Praxis in Äthiopien und werde bei Mädchen und jungen Frauen bis zur Geschlechtsreife teilweise sogar noch später durchgeführt. Unter den Amharen liege der Anteil der Frauen bei 92 %. Die Mutter habe keine Chance, ihr Kind vor diesem Schicksal zu bewahren. In ihrer Situation könne sich die Mutter nicht gegen den sozialen Druck stellen. Ein effektiver staatlicher Schutz gegen diese Praxis sei weder beabsichtigt noch möglich. Darüber hinaus sei die wirtschaftliche Lage in Äthiopien derzeit katastrophal, so dass alleinstehenden Rückkehrern ein Überleben nicht möglich sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.05.2005 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, festgestellt dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde eine Abschiebungsandrohung binnen Wochenfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung verfügt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung offensichtlich nicht gegeben seien. Eine konkret drohende individuelle und asylerberbliche Verfolgung sei für die Antragstellerin nicht geltend gemacht worden. Sie sei im europäischen Ausland geboren und habe sich zu keiner Zeit in Äthiopien aufgehalten. Damit bestehe auch offensichtlich kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Zwar sei die Praxis der Genitalverstümmelung noch sehr verbreitet, davon sei die städtische Bevölkerung mit höherem Bildungsgrad aber nicht so stark betroffen. Die Mutter der Antragstellerin habe durch ihr bisheriges Verhalten Willensstärke gezeigt. Aufgrund der Asylanträge in mehreren Ländern sei davon auszugehen, dass sie ihr Leben meistern könne. Es werde ihr daher möglich sein, ihre Tochter vor Beschneidung zu schützen. Auch Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG seien nicht gegeben. Anhaltspunkte für eine individuelle konkrete Gefährdungslage der minderjährigen Antragstellerin bei einer Einreise nach Äthiopien seien nicht ersicht-

lich. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG, die Wochenfrist der Ausreise folge aus § 36 Abs. 1 AsylVfG. Über eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise mit der Mutter entscheide gem. § 43 Abs. 3 AsylVfG die Ausländerbehörde.

Am 21.05.2005 ist Klage erhoben und ein Eilantrag anhängig gemacht worden.

Zur Begründung wird auf den Vortrag im Verfahren vor dem Bundesamt verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass die Mutter der Antragstellerin im November 1997 nach Deutschland gekommen sei. Bereits 1992 sei es zu Übergriffen auf die amharische Bevölkerung gekommen, bei denen ein Bruder der Mutter getötet worden sei. Ihre Eltern seien 1993 mit einem Bruder und einer Schwester nach Dire Dawa geflohen. Kurze Zeit später sei der Kontakt abgebrochen. Die Antragstellerin habe gemeinsam mit einer weiteren Schwester den Kiosk des Vaters weiterbetrieben. Beide seien dann aber gewaltsam vertrieben worden, wobei die Schwester nach Kenia, die Mutter der Antragstellerin nach Addis Abeba gegangen sei. Die Mutter habe dort ihrer Tante in einer Gaststätte geholfen. Die Großtante der Mutter der Antragstellerin sei 1999 an Herzversagen gestorben. Eine Schwester der Mutter soll noch in Äthiopien leben aber alleine mit vier Kindern, da ihr Mann verstorben sei. Sie lebe mit Unterstützung des in Deutschland lebenden weiteren Bruders der Mutter. Sonstige Verwandte gebe es in Äthiopien nicht mehr. Während ihres Asylverfahrens habe die Mutter den Vater der Antragstellerin kennen gelernt, der sie überredet habe, mit nach Belgien zu kommen. Ca. Ende 2000 seien beide dann nach Belgien gelangt und hätten Asylanträge gestellt. Die Antragstellerin sei in Brüssel zur Welt gekommen. Der Asylantrag der Mutter in Belgien sei erfolglos geblieben. Da der Vater sich immer mehr zum gewalttätigen Alkoholiker entwickelt habe, sei die Mutter am 28.03.2005 nach Deutschland zurückgekehrt und habe einen Asylfolgeantrag und für die Antragstellerin einen Asylerstantrag gestellt.

Der Antragstellerin drohe in Äthiopien Beschneidung, vor der sie weder die Mutter noch der Staat beschützen könne. Zudem stünden ihr Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG zur Seite. Das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes sei nicht haltbar.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21.05.2005 gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 17.05.2005 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die Darlegungen im streitgegenständlichen Bescheid.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Eilverfahrens, den Inhalt der Gerichtsakte des Hauptsacheverfahrens 2 E 690/05.A, den Inhalt der Gerichtsakte der beiden Asylverfahren der Mutter der Antragstellerin, Az. 2 E 689/05.A und 5 E 30329/98.A sowie auf die Erkenntnisquellen der 2. Kammer über das Land Äthiopien, auf die die Beteiligten gemeinsam mit der Eingangsbestätigung des Eilantrages hingewiesen worden sind.

II.

Das Eilbegehren ist erfolgreich.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes allein maßgebliche Abschiebungsandrohung (Nr. 4. des Bundesamtsbescheides vom 17.05.2005) ist gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO statthaft. Bei der Abschiebungsandrohung handelt es sich um eine Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung. Dagegen gerichtete Rechtsbehelfe entfalten gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m. § 16 Hess.AGVwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies folgt darüber hinaus auch aus der Vorschrift des § 75 AsylVfG, wonach Klagen gegen Bundesamtsentscheidungen, in denen die Ausreisefrist eine Woche beträgt (vgl. § 36 Abs. 1 AsylVfG) wie im vorliegenden Fall keinen Suspensiveffekt entfalten.

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere ist die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 AsylVfG gewahrt.

Das Anordnungsbegehren ist begründet, da bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Aufschubinteresse der Antragstellerin mit der Folge der Aussetzung der Vollstreckung (Abschiebung) und dem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und dem Vollzugsinteresse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt. An der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen ernstliche Zweifel. Diese sind dann gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die qualifizierte Ablehnung der Asylanerkennung sowie der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wie auch der sonstigen Abschiebungsverbote einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. Gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf den Fall ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit beschränkt. Der gerichtliche Prüfungsumfang im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO umfasst im Falle eines Asylverfahrens mit Abschiebungsandrohung unter Wochenfrist außer der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung auch die qualifizierte Entscheidung des Bundesamtes bezügl. der Voraussetzungen eines Asylanspruchs und eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Weiter umfasst der Prüfungsumfang - entgegen der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Rechtslage - auch die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG. Letzteres ist dem Inhalt der Regelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG zu entnehmen. Danach nimmt das Vorliegen dieser Abschiebungsverbote zumindest teilweise Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung mit der Folge, dass nach geltender Rechtslage sämtliche Teile des Bescheides des Bundesamtes insgesamt Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung besitzen.

Ernstliche Zweifel sind nach Auffassung des Gerichts deshalb gegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 30 AsylVfG unabhängig davon welcher Absatz und welches Regelbeispiel Anwendung finden kann, nicht gegeben sind. Grundsätzliche Voraussetzung für eine qualifizierte Ablehnung des Asylantrages gem. § 30 AsylVfG ist nämlich die Wertung, dass der Asylantrag unbegründet ist. Erst wenn

dies positiv festgestellt werden kann, wird die Möglichkeit der qualifizierten Ablehnung eröffnet. Dabei muss sich der qualifizierende Ausspruch wegen des in § 13 AsylVfG festgelegten Umfangs des Asylantrages sowohl auf die Asylanerkennung wie auf das Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG beziehen. Wegen des in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG normierten regelmäßigen Umfangs eines Asylantrages kann das Offensichtlichkeitsurteil hinsichtlich der Verfahrensgegenstände "Anerkennung als asylberechtigt" und "Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG" nur einheitlich erfolgen.

Im vorliegenden Verfahren bestehen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes zu dem Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit alleine an das Geschlecht anknüpft und entweder vom Staat ausgeht, von "beherrschenden" Parteien oder Organisationen oder von besonderen nichtstaatlichen Akteuren unter den in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c genannten Voraussetzungen. Eine Gruppenzugehörigkeit liegt auch dann vor, wenn die Bedrohung der genannten Rechtsgüter alleine an das Geschlecht anknüpft. Diese Voraussetzung ist bei summarischer Prüfung bei der Antragstellerin gegeben, da ihr bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Genitalverstümmelung droht und im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht gewährleistet ist, dass sie sich diesen Maßnahmen entziehen könnte (vgl. auch Hess. VGH, Urteil vom 23.03.2005, Az. 3 UE 3457/04.A zu Sierra Leone).

Eine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgung liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. In Anwendung dieser Grundsätze geht das Gericht im

Eilverfahren aufgrund des Vortrags der Mutter der Antragstellerin sowie den Darlegungen des Prozessbevollmächtigten nach Würdigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr nach Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG drohen.

Nach der Stellungnahme von ai vom 05.10.2004 an das VG München ist davon auszugehen, dass zwischen 90 und 73 % der gesamten weiblichen Bevölkerung Äthiopiens beschnitten sind. Dem Verweis auf den Länderbericht zu Äthiopien der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) sei zu entnehmen, dass 80 % der weiblichen Bevölkerung von Beschneidung bzw. Genitalverstümmelung (FGM) betroffen sind. Unter Verweis auf einen Unicef-Bericht liegen die Prozentzahlen in den südlichen Regionen bei 54 %, in Amhara bei 92 %, in Afar bei 96 %, in Oromia bei 99 % und in Somalia bei 100 % der Mädchen. In einer Stellungnahme des Instituts für Afrikakunde vom 16.11.1999 an das VG Berlin wird von einer weit verbreiteten Praxis der Beschneidung gesprochen und die Zahl der Beschnittenen für Äthiopien mit 90 % angegeben. Der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.05.1999 an das VG Berlin ist ein Prozentsatz zwischen 73 und 90 % hinsichtlich der Praxis der Genitalverstümmelung zu entnehmen. Effektiver Schutz durch staatliche Stellen oder Nicht-Regierungsorganisationen sei nicht zu erwarten, falls die Genitalverstümmelung mit Zwang durchgeführt werden soll. Auch das äthiopische Strafrecht stellt die Genitalverstümmelung an Mädchen und Frauen nicht unter Strafe. Nach Auswertung dieser Auskünfte geht die Einzelrichterin für das vorliegende Eilverfahren davon aus, dass der Antragstellerin bei summarischer Prüfung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Genitalverstümmelung droht. Diese Wertung wird alleine durch die in den Auskünften genannten Prozentzahlen gerechtfertigt. Ob sich die Antragstellerin mit Hilfe mit ihrer personensorgeberechtigten Mutter dieser Maßnahme entziehen kann, wovon die Antragsgegnerin auf Seite 4 unten ihres Bescheides wohl ausgeht, bedarf weiterer Aufklärung. Im Gegensatz zur Auffassung des Bundesamtes bietet das bisherige Verhalten der Mutter insbesondere der Umstand, dass sie sowohl in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in Belgien Asylanträge gestellt hat, keinen Anhaltspunkt für Rückschlüsse auf ihre Willensstärke und Durchsetzbarkeit gegen gesellschaftliche Zwänge. Die Stellung von Asylanträgen dient u. a. auch der Legalisierung des Aufenthalts und weist damit auf das Bemühen hin, sich in der Bundesrepublik Deutschland und auch im Ausland rechtstreu verhalten zu wollen.

Ob damit gleichzeitig die Charaktereigenschaft der Willensstärke und der Durchsetzungsfähigkeit bewiesen wird, erscheint dem Gericht höchst zweifelhaft.

Dem Antrag ist deshalb stattzugeben. Das Gericht weist darauf hin, dass aufgrund dieser Entscheidung gem. § 37 Abs. 2 AsylVfG die in der Abschiebungsandrohung verfügte Ausreisefrist von einer Woche von Gesetzes wegen in einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens abgeändert wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Antragsgegnerin hat als unterlegene Verfahrensbeteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gem. § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Klingspor